



## ➔ Rubriken

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Kommunalwahl 2014 Seite 1f.
- Grünanlagensatzung Seite 2f.
- Bebauungsplan und Veränderungssperre O 67 Seite 4f.
- Bebauungsplan W 102 Seite 5f.

### Stellenausschreibungen

- Stellv. Kita Leiter/in Am HDJ Seite 6
- Leiter/in Provisorische Kita Mombach Seite 7
- Stellv. Leiter/in Prov. Kita Mombach Seite 7
- Zootierpfleger/in Seite 8

### Gremien

- Sozialausschuss Seite 8
- Jugendhilfeausschuss Seite 9
- Jugend spricht für sich Seite 9

## ➔ Öffentliche Bekanntmachungen

### Der Landeswahlleiter teilt mit:

#### Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 - So wird gewählt

Am 25. Mai 2014 wählen die Bürgerinnen und Bürger die kommunalen Vertretungskörperschaften, also Ortsbeiräte, Gemeinde-, Verbandsgemeinde-, Stadträte und Kreistage. Sie haben dabei die Gelegenheit, Personen Ihres Vertrauens in die Gremien zu wählen, die zahlreiche Entscheidungen treffen, die für die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar von Belang sind. Nutzen Sie daher Ihre Einflussmöglichkeiten und gehen Sie zur Wahl. Im folgenden Text werden die Möglichkeiten zur Teilnahme an den Wahlen erklärt.

#### Wer darf wählen, wer gewählt werden?

Ihre Stimme abgeben - also das aktive Wahlrecht ausüben - dürfen bei den Kommunalwahlen alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht vom Wahlrecht ausdrücklich ausgeschlossen sein. Außerdem müssen Wahlberechtigte seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Wahlgebiet eine Wohnung haben, also im Ortsbezirk, in der Gemeinde oder Stadt, in der Verbandsgemeinde oder im Landkreis. Bei mehreren Wohnungen gilt das Wahlrecht nur am Ort der Hauptwohnung. Auch wer für ein Mandat in einem Gremium kandidiert, muss diese Voraussetzungen erfüllen (passives Wahlrecht). Bewerberinnen und Bewerber für das Amt des Ortsvorstehers, des Bürgermeisters oder Landrats müssen zudem mindestens 23 Jahre alt sein. Wird dieses Amt hauptamtlich ausgeführt, dürfen die Kandidatinnen und Kandidaten das 65. Lebensjahr am Wahltag noch nicht vollendet haben.

berinnen und Bewerber für das Amt des Ortsvorstehers, des Bürgermeisters oder Landrats müssen zudem mindestens 23 Jahre alt sein. Wird dieses Amt hauptamtlich ausgeführt, dürfen die Kandidatinnen und Kandidaten das 65. Lebensjahr am Wahltag noch nicht vollendet haben.

#### Die Wahlbenachrichtigung

Formelle Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist grundsätzlich die Eintragung in das Wählerverzeichnis für die jeweilige Wahl. Wer im Wählerverzeichnis steht, erhält bis spätestens 4. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis dahin keine Benachrichtigung bekommen hat, sollte sich spätestens bis zum 9. Mai 2014 bei der zuständigen Verbandsgemeinde- oder Stadtverwaltung zur Überprüfung des Stimmrechts melden.

Gewählt werden kann entweder am 25. Mai 2014 im Wahllokal oder bereits ab Ende April per Briefwahl.

#### Wie wähle ich im Wahllokal?

Im Wahllokal wird die **Wahlbenachrichtigung** dem Wahlvorstand gegeben und auf Verlangen der **Personalausweis** vorgezeigt. Anschließend erhalten Sie die Stimmzettel zum Ausfüllen in einer Wahlkabine. Die gefalteten Stimmzettel werden in die Wahlurne geworfen, nachdem der Wahlvorstand die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt hat.

#### Wie funktioniert die Briefwahl?

Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung enthält einen Wahlscheinantrag, der – unterschrieben – bei der zuständigen Verwaltung abgegeben oder in einem Briefumschlag dorthin gesendet wird. Zuständige Verwaltung ist die Verbandsgemeinde, die verbandsfreie Gemeinde oder die Stadt. Die Anträge können dort auch persönlich oder per E-Mail gestellt werden, allerdings nicht per Telefon oder SMS. Mit einer entsprechenden Vollmacht können Sie auch einen Dritten mit der Antragstellung beauftragen. Die dritte Person kann Briefwahlunterlagen für bis zu vier Bevollmächtigungen entgegennehmen. Die Briefwahlunterlagen für die gleichzeitig stattfindende Europawahl sind ggf. zusätzlich zu beantragen. Die Briefwahlunterlagen, die die Verwaltung versendet, enthalten neben dem Wahlschein, den Stimmzetteln und einem Merkblatt zwei farbige Umschläge. In den gelben Umschlag werden die ausgefüllten Stimmzettel gesteckt. Der Umschlag wird anschließend zugeklebt. In den orangefarbenen Umschlag kommen der unterschriebene Wahlschein sowie der gelbe Umschlag mit den Stimmzetteln. Der verschlossene Wahlbriefumschlag muss spätestens am Wahltag beim Wahlvorstand sein; deshalb sollte dieser am Mittwoch, 21. Mai 2014, in den Briefkasten geworfen worden sein. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, die Briefwahl vor Ort zu beantragen und im Bürgerbüro sogleich seine Stimme abzugeben.



Weitere Informationen erhalten Sie im Internetangebot des Landeswahlleiters unter [www.wahlen.rlp.de](http://www.wahlen.rlp.de).

gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

**Wie die Stimmvergabe funktioniert erklären wir in einem zweiten Beitrag, der im Mai erscheinen wird.**

(2) Den Benutzern der Grünanlagen ist es untersagt,

**Satzung über die Benutzung der Grünanlagen  
der Stadt Mainz  
(Grünanlagensatzung)**

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 310), hat der Stadtrat der Stadt Mainz am 04.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich, Begriffs- und Zweckbestimmung**

- (1) Diese Satzung gilt für die öffentlichen städtischen Grünanlagen (im Folgenden: „Grünanlagen“), ausgenommen Friedhöfe im Sinne der Friedhofssatzung des Wirtschaftsbetriebes Mainz Anstalt des öffentlichen Rechts vom 10.12.2009. Ihre Regelungen haben nur hinweisende Bedeutung, soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften abschließende Regelungen gleichen Inhalts enthalten. Sie treten hinter der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Mainz über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen vom 16.02.2011, der Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen auf bzw. an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Mainz vom 02.11.2001 zurück, soweit diese inhaltsgleiche Regelungen enthalten.
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen (insbesondere Parks, Uferanlagen, Kinderspiel- und Bolzplätze, jeweils nebst etwa zugehörigen Wasseranlagen und Anpflanzungen, wie z. B. Gärten und Bäumen) sowie Sportanlagen und Tiergehege, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.
- (3) Die öffentlichen Grünanlagen dienen als Ruhezonen innerhalb der Stadt der Erholung und Entspannung der Einwohner/innen, zum Teil darüber hinaus (z.B. Kinderspielplätze, Bolzplätze, Spielparks) der aktiven Freizeitgestaltung.
- (4) Die Grünanlagen dienen zugleich dem Ausgleich der vielfältigen Umweltbelastungen der Großstadt. Die in ihnen vorhandenen Pflanzen und Tiere verdienen daher besonderen Schutz vor Störungen und sonstigen schädlichen Einwirkungen aller Art.

**§ 2 Benutzung der Grünanlagen**

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese nicht in ihren Funktionen nach § 1 Abs. 3 und 4 beeinträchtigt werden. Sie haben sich darüber hinaus so zu verhalten, dass kein anderer

1. Gebäude, Grillplätze, Brunnen, Wasserbecken, Wasserspielplätze, Rasenflächen, Beete, Pflanzen, Bänke, Stühle, Spielgeräte sowie sonstige auf oder in den Grünanlagen befindliche bauliche Anlagen, Anpflanzungen oder Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen, wobei auch verunreinigt, wer diese Sachen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht,
2. frei lebende Wirbeltiere, etwa Wasservögel oder Fische, zu jagen, zu fangen, durch Bewerfen, Nachstellen oder in ähnlicher Art und Weise nicht nur unerheblich zu stören sowie Tauben zu füttern,
3. Hunde unangeleint laufen zu lassen oder an mehr als zwei Meter langen Leinen zu führen - von den Regelungen dieser Nummer sind Dienst- und Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung ausgenommen-,
4. Zelte oder andere transportable Unterkünfte aufzustellen, am Rheinufer zwischen Zoll- und Binnenhafen und Drehbrücke Winterhafen (Yachthafen) einschließlich Fischtorplatz sowie im Stadtpark und im Rosengarten, außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen (Grillplätze) offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten oder Grill- oder sonstige Kochgeräte zu benutzen,
5. Veranstaltungen, d.h. organisatorische Maßnahmen jeglicher Art von nicht nur unerheblichem Aufwand und Umfang durchzuführen bzw. Menschenansammlungen herbeizuführen, welche geeignet sind, die Anlagenzwecke nach § 1 Abs. 3 und 4 zu beeinträchtigen, sowie Waren oder Dienstleistungen jeglicher Art anzubieten, Sammlungen durchzuführen oder zu gewerblichen Zwecken zu filmen,
6. sich – sofern die Befugnis zum Aufenthalt auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen auf bestimmte Personengruppen und/ oder bestimmte Tageszeiten beschränkt ist – entgegen dieser Beschränkung auf diesen Plätzen aufzuhalten,
7. auf Kinderspiel- und Bolzplätzen Alkohol zu konsumieren, sowie zu rauchen,
8. Fußwege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrrädern zu befahren, es sei denn sie



sind durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Beschilderung für eine andere Benutzung freigegeben.

- (3) In den Tiergehegen in Mainz-Gonsenheim und im Stadtpark (Zoo Mainz) ist das Füttern der Tiere nur mit Automatenfutter gestattet. Fremdfutter ist zum Schutz der Tiere verboten. Weiterhin ist es verboten, Gegenstände in die Gehege zu werfen.

### **§ 3 Bewilligung von Ausnahmen**

- (1) Die Stadtverwaltung, Grünamt, kann Ausnahmen von den Verboten des § 2 Abs. 2 schriftlich bewilligen.
- (2) Derjenige, dem eine Ausnahmbewilligung erteilt worden ist, hat diese während der Benutzung der Grünanlage mitzuführen und den Beauftragten der Stadtverwaltung sowie den Polizeibehörden auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.
- (3) Der durch eine Ausnahmbewilligung begründete besondere Benutzungsanspruch ist weder vererblich noch übertragbar.

### **§ 4 Benutzungssperre**

Die Stadtverwaltung, Grünamt, kann die Grünanlage insgesamt, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Nutzungsformen sperren; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

### **§ 5 Beseitigungspflicht, Anlagenverweis**

- (1) Wer eine in § 2 Abs. 2 Nr.1 genannte Verunreinigung oder Beschädigung verursacht, hat diese unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder zu beheben.
- (2) Wer trotz Ermahnung durch die Beauftragten der Stadtverwaltung wiederholt oder in schwerwiegender Art und Weise gegen Regelungen dieser Satzung verstößt oder unmittelbar zu einem solchen Verstoß ansetzt, oder wer in einer Grünanlage eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begeht oder zu einer solchen unmittelbar ansetzt, kann unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen von der Stadtverwaltung für einen bestimmten Zeitraum aus der Grünanlage oder aus Anlageteilen verwiesen werden.

Wer aus einer Grünanlage oder aus Anlageteilen verwiesen wird, darf sie während des Verweisungszeitraums nicht wieder betreten.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 von dieser Vorschrift erfasste Sachen verunreinigt,
  2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 frei lebende Wirbeltiere oder Fische jagt, fängt oder durch Bewerfen,

Nachstellen oder in ähnlicher Art und Weise nicht nur unerheblich stört sowie Tauben füttert,

3. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 Hunde, die keine Dienst- oder Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung sind, in den Grünanlagen unangeleint laufen lässt oder an mehr als zwei Meter langen Leinen führt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Zelte oder andere transportable Unterkünfte aufstellt,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 am Rheinufer zwischen Zoll- und Binnenhafen und Drehbrücke Winterhafen (Yachthafen) einschließlich Fischtorplatz sowie im Stadtpark und im Rosengarten außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen (Grillplätze) offenes Feuer entzündet oder unterhält oder Grill- oder sonstige Kochgeräte benutzt,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 6
  - Veranstaltungen durchführt oder Menschenansammlungen herbeiführt, die geeignet sind, die Anlagenzwecke nach § 1 Abs. 3 und 4 zu beeinträchtigen, sowie
  - Waren oder Dienstleistungen anbietet, Sammlungen durchführt oder zu gewerblichen Zwecken filmt.
7. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 7 sich trotz Beschränkung der Befugnis zum Aufenthalt auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen aufhält,
8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 8 auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen Alkohol konsumiert oder raucht,
9. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 9 Fußwege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrrädern befährt, es sei denn sie sind durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Beschilderung für eine andere Benutzung freigegeben,
10. entgegen § 3 Abs. 2 eine nach § 3 Abs. 1 erteilte Ausnahmbewilligung während der besonderen Benutzung der Grünanlage den Beauftragten der Stadtverwaltung sowie der Polizeibehörde auf Verlangen nicht unverzüglich vorzeigt,
11. einer Benutzungssperre nach § 4 zuwiderhandelt,
12. entgegen § 5 Abs. 1 eine fahrlässig verursachte Verunreinigung nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich beseitigt oder eine vorsätzlich verursachte Verunreinigung trotz Beseitigungsaufforderung der Stadtverwaltung oder der Polizeibehörden nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich beseitigt,
13. einem Anlagenverweis nach § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt.



- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 10.04.2014  
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes Beschluss und Inkrafttreten einer Veränderungssperre**

#### **I. Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 09.04.2014 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

#### **"Backhaushohl / Römersteine (O 67)"**

beschlossen.

**Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.**

#### **Die Planung hat zum Ziel:**

Der Bebauungsplan "Backhaushohl / Römersteine (O 67)" verfolgt folgende Planungsziele:

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in einem bestehenden Wohngebiet,
- Abwehr von Beeinträchtigungen der benachbarten Denkmalzone „Römersteine und Umgebung“. Die Dominanz der Römersteine soll grundsätzlich nicht durch übergroße Baumassen in der zweiten Reihe in Frage gestellt werden.

#### **II. Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens der Veränderungssperre**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des am 09.04.2014 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Backhaushohl / Römersteine (O 67)" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 09.04.2014 gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 BauGB

**die Veränderungssperre als Satzung O 67-VS** beschlossen.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung O 67-VS (Veränderungssperre) gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.**

Die o. a. Satzung (Veränderungssperre) kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### **Hinweise:**

A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

B. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### **III. Geltungsbereich**

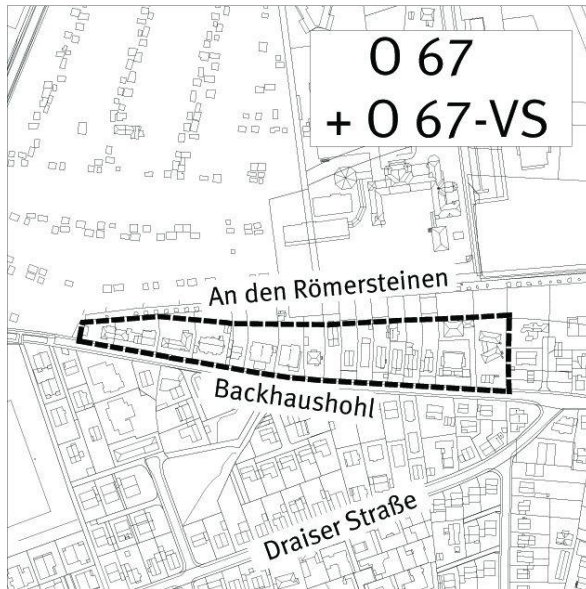
**Der Geltungsbereich der Veränderungssperre - Satzung O 67-VS - ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "Backhaushohl / Römersteine (O 67)" identisch und wird begrenzt:**

- im Norden durch die südliche Geltungsbereichsgrenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Grünflächen Bereich Römersteine (Z 67)“



(= eine gedachte Linie, die im Osten 27 m von der rückwärtigen Grundstücksgrenze und im Westen 4 m von der rückwärtigen Grundstücksgrenze entfernt liegt),

- im Osten durch die östliche Grenze des Grundstückes Backhaushohl 18, Flurstück 111, Flur 18; Gemarkung Mainz,
- im Westen durch die Einmündung des Fußweges Römersteine in die Backhaushohl und
- im Süden durch die Straße "Backhaushohl"



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre Satzung O 67-VS ergibt sich ebenfalls aus dem Lageplan im Maßstab 1:1.000, der Bestandteil der Satzung ist.

Mainz, 17.04.2014  
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
Beschluss und Inkrafttreten eines Bebauungsplanes  
Berichtigung des Flächennutzungsplanes**

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.04.2014 den

**Bebauungsplan "Am neuen Friedhof Weisenau (W 102)"**

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

**Der Beschluss des Bebauungsplanes "Am neuen Friedhof Weisenau (W 102)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan "W 102" in Kraft.**

Der Bebauungsplan "W 102" sowie seine Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 06.02.2013 wurde der o. a. Bebauungsplan "W 102" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

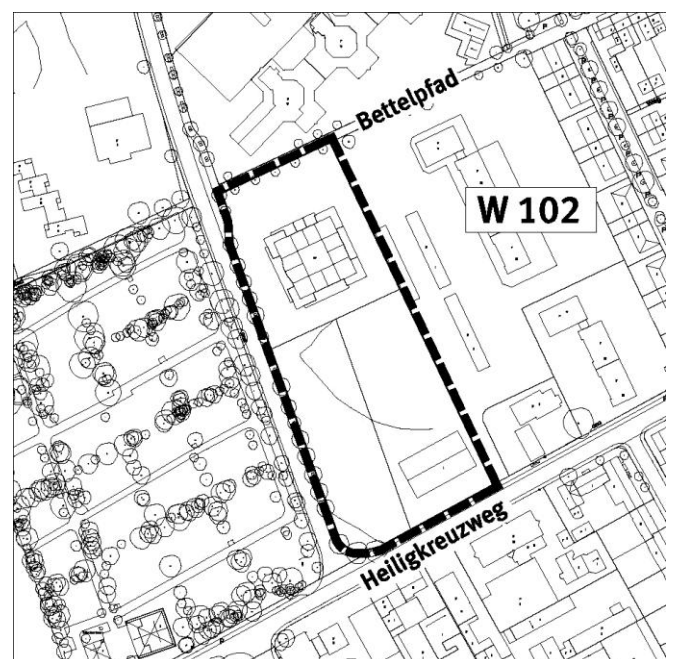
**Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz**

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Am neuen Friedhof Weisenau (W 102)" stimmen mit der Darstellung "Sonderbaufläche" im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Mainz vom 24.05.2000 nicht überein. Daher muss der Flächennutzungsplan für den Bereich des Plangebietes im Zuge einer Berichtigung angepasst werden.

**Geltungsbereich:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "W 102" befindet sich in der Gemarkung Weisenau in der Flur 2 und wird begrenzt:

- im Norden durch den Bettelpfad,
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks Flur 2, Flst. Nr. 72/58 (neue Grundstücksbezeichnung: Flst. Nr. 72/67),
- im Süden durch den Heiligkreuzweg,
- im Westen durch die Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße.





Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

**Folgende Hinweise werden gegeben:**

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- oder
- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 17.04.2014  
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

 **Stellenausschreibungen**

Wir suchen für unser **Amt für Jugend und Familie** eine/n

**Stellvertretende/ -r Leiterin/Leiter für die Kindertagesstätte Am Haus der Jugend**  
Kennziffer 51/15

*Aufgaben u. a.:*

- Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im Alter von 3 bis 14 Jahren.
- Elternarbeit
- in Abstimmung mit der Leitung Übernahme von Leitungsaufgaben für ein Team von 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

*Wir erwarten:*

- abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher oder vergleichbare sozial-pädagogische Ausbildung jeweils mit Berufserfahrung in der Kita-Arbeit
- Fachkompetenz und Selbstständigkeit im Umgang mit Kindern im Alter von 3 bis 14 Jahren.
- Ausbildungs- und Beratungskompetenz
- Teamfähigkeit, Flexibilität
- Organisationsgeschick
- Erfahrungen mit einschlägigen EDV-Programmen wünschenswert

**Entgeltgruppe S 13 TVöD**

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 30.04. 2014 unter Angabe der Kennziffer 51/15 an:

Landeshauptstadt Mainz  
Hauptamt  
Postfach 38 20 / 55028 Mainz  
E-Mail: [bewerbung@stadt.mainz.de](mailto:bewerbung@stadt.mainz.de)



Wir suchen für unser **Amt für Jugend und Familie** eine/n

**Leiterin/ Leiter für die neu zu errichtende Provisorische Kindertagesstätte Mombach**  
Kennziffer 51/10

Die Einrichtung soll zum 01.08.2014 in Betrieb genommen werden und umfasst folgende Betreuungsbereiche:  
2 Kindergartengruppen mit je 22 Plätzen für Kinder ab 3 Jahren. Die Öffnungszeiten sind von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Die prov. Einrichtung wird später, voraussichtlich Anfang 2015, übergeleitet in einen Neubau mit 5 Gruppen in kleiner Altersmischung für Kinder von 1 Jahr bis 6 Jahren. Insgesamt werden dann 75 Kinder betreut. Alle Kinder werden ganztags betreut.

*Aufgaben u. a.:*

- Personalführung für ca. 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 01.05.2014, im Neubau werden insgesamt ca. 18 Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter tätig sein
- Päd. Anleitung des Teams einschl. Konzeptentwicklung
- Elternarbeit
- Organisation des hauswirtschaftlichen Bereichs
- Verwaltungsaufgaben einschl. Haushaltsführung

*Wir erwarten:*

- abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Erzieher oder vergleichbare sozialpädagogische Ausbildung jeweils mit mindestens einjähriger Berufserfahrung in der Kita-Arbeit
- Teamführungscompetenz
- Gute Kenntnisse der aktuellen päd. Fachdiskussionen
- Erfahrungen mit Konzeptionsentwicklungsprozessen
- Organisationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick
- Durchsetzungsvermögen
- Erfahrungen mit einschlägigen EDV-Programmen

**Entgeltgruppe S 7 TVöD**

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 30.04. 2014 unter Angabe der Kennziffer 51/10 an:

Landeshauptstadt Mainz  
Hauptamt  
Postfach 38 20 / 55028 Mainz  
E-Mail: [bewerbung@stadt.mainz.de](mailto:bewerbung@stadt.mainz.de)

Wir suchen für unser **Amt für Jugend und Familie** eine/n

**Stellvertretende/n Leiterin/ Leiter für die neu zu errichtende Provisorische Kindertagesstätte Mombach**  
Kennziffer 51/11

Die Einrichtung soll zum 01.08.2014 in Betrieb genommen werden und umfasst folgende Betreuungsbereiche:  
2 Kindergartengruppen mit je 22 Plätzen für Kinder ab 3 Jahren. Die Öffnungszeiten sind von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Die prov. Einrichtung wird später, voraussichtlich Anfang 2015, übergeleitet in einen Neubau mit 5 Gruppen in kleiner Altersmischung für Kinder von 1 Jahr bis 6 Jahren. Insgesamt werden dann 75 Kinder betreut. Alle Kinder werden ganztags betreut.

*Aufgaben u. a.:*

- Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im Alter von 1-6 Jahren.
- Elternarbeit
- in Abstimmung mit der Leitung Übernahme von Leitungsaufgaben für ein Team von ca. 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, nach Bezug des Neubaus von ca. 18 Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern

*Wir erwarten:*

- abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. Erzieher oder vergleichbare soz. päd. Ausbildung jeweils mit Berufserfahrung in der Kita-Arbeit
- Fachkompetenz und Selbstständigkeit im Umgang mit Kindern im Alter von 2 bis 14 Jahren.
- Ausbildungs- und Beratungskompetenz
- Teamfähigkeit, Flexibilität
- Organisationsgeschick
- Erfahrungen mit einschlägigen EDV-Programmen sind wünschenswert

**Entgeltgruppe S 6 TVöD**

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 30.04. 2014 unter Angabe der Kennziffer 51/11 an:

Landeshauptstadt Mainz  
Hauptamt  
Postfach 38 20 / 55028 Mainz  
E-Mail: [bewerbung@stadt.mainz.de](mailto:bewerbung@stadt.mainz.de)



Wir suchen für unser **Grünamt**, für den **Zoo Mainz**, eine/einen

**Zootierpfleger/in**  
Kennziffer 67/3

**Dependence Wildpark:**

Größe ca. 3,1 ha, bewaldet, besetzt mit Rot-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild, Ziegen, Wildkatzen, Waschbären, Geflügel, Kaninchen, Meerschweinchen, Frettchen und Wollschweine  
Vogelauffangstation

**Dependence Stadtpark:**

Größe ca. 0,2 ha, historischer Landschaftspark fußläufig zur Innenstadt mit Vogelhaus, Flamingoweiber, besetzt mit Flamingos, Aras und diversen Ziervögeln

Gesamtbestand zurzeit ca. 290 Tiere

*Wir erwarten:*

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Tierpflegerin/zum Tierpfleger, Fachrichtung Zoo
- mehrjährige Berufserfahrung, wünschenswert in einem Wildgehege
- sehr gute Fachkenntnisse
- körperliche Eignung für Arbeiten im Aufgabenbereich
- selbstständiges, zuverlässiges und eigenverantwortliches Arbeiten
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Bereitschaft zur Übernahme von Wochenende-, Feiertags- und Spätdiensten
- Office-Anwenderkenntnisse
- Tiertransportschein
- Führerschein Klasse BE zwingend erforderlich

**Entgeltgruppe 8 TVöD**

Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen werden bis spätestens 30.04.2014 unter Angabe der Kennziffer 67/3 erbeten an:

Landeshauptstadt Mainz  
Hauptamt  
Postfach 38 20 / 55028 Mainz  
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

**Gremien**

**Einladung**  
**zur Sitzung des Sozialausschusses am**  
**Dienstag, 29.04.2014, 16:30 Uhr,**  
**Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel,**  
**55116 Mainz**

**Tagesordnung**

**a) nicht öffentlich**

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der Punkte 3 bis 7
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzungen vom 06.03.2014

**b) öffentlich**

3. Erfahrungen mit dem neuen Standort der Pfarrer-Landvogt-Hilfe auf der Zitadelle
4. Sachstandsbericht zum Antrag 1358/2013/1 der CDU-Stadtratsfraktion, SPD-Stadtratsfraktion, Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP-Stadtratsfraktion, ödp-Stadtratsfraktion
5. Modellprojekt "Selbst bestimmen - Hilfe nach Maß für behinderte Menschen" (Persönliches Budget)
6. Mitteilungen

**Im Anschluss tagt der Sozialausschuss als Ausschuss für die Bürgerlichen Hospizien und Mainzer Stiftungen:**

7. Lehrkraft für besondere Aufgaben im Peter-Cornelius-Konservatorium

**c) nicht öffentlich**

8. Finanzierung von Personal- und Sachkosten einer Stelle "Lehrkraft für besondere Aufgaben" beim Peter-Cornelius-Konservatorium durch die Schott-Braunrasch'sche-Stiftung
9. Neufestsetzung der Pacht für die von der Stiftung Bürgerliche Hospizien der Mainzer Alten- und Wohnheime gGmbH zur Nutzung überlassenen Gebäude in der Altenaugasse 7 und 9 für die Jahre ab 2014
10. Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Finanzhaushalt der Stiftung Bürgerliche Hospizien

Mainz, 14.04.2014

gez.

Kurt Merkator  
Beigeordneter





**Einladung**  
**zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am**  
**Dienstag, 06.05.2014, 16:00 Uhr,**  
**Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel,**  
**55116 Mainz**

**Tagesordnung**

a) **nicht öffentlich**

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der Punkte 3 bis 14
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 21.01.2014, 13.03.2014, 20.03.2014

b) **öffentlich**

3. Jugend spricht für sich
4. Ausschreibungsverfahren Verpflegungsbeiträge Kitas
5. Sachstandsbericht zu Antrag 2168/2011 der CDU-Stadtratsfraktion und der gemeinsame Änderungsantrag 2162/2011/1 der Stadtratsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP
6. Städtische provisorische Kindertagesstätte Mainz-Bretzenheim - Bezirkssportanlage; Umstrukturierung des Betreuungsangebotes
7. Elterninitiative Kleine Strolche e.V., Mainz-Ebersheim; Erweiterung um zwei Plätze nach Umzug
8. Elterninitiative Kinderwiese e.V., Sömmeringstraße 14, Mainz; Erweiterung um drei Plätze
9. Städtische Kindertagesstätte Alte Patrone; Umstrukturierung des Betreuungsangebots
10. Integrative städtische Kindertagesstätte Lerchenberg; Umwandlung des Betreuungsangebotes
11. Kindertagesstättenbedarfsplan 2014
12. Neuverteilung der Ressourcen Schulsozialarbeit an den Standorten der weiterführenden Schulen (Realschulen plus und Integrierte Gesamtschulen)
13. Mitteilungen
14. Städtische Kindertagesstätte Am Haus der Jugend; Sanierung und Umstrukturierung des Betreuungsangebotes

Mainz, 15.04.2014

gez.

Georg Steitz Kurt Merkator  
Vors. des Jugendhilfeausschusses Beigeordneter

**Jugend spricht für sich im Jugendhilfeausschuss**

Der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Mainz bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, am

**Dienstag, den 06.05.2014**  
**von 16.00 bis 16.30 Uhr**  
**in Zimmer 113, Stadthaus – Kreyßig-Flügel**

Fragen und Kritik an den Ausschuss zu richten.

Eingeladen sind Einzelpersonen, Gruppen oder Initiativen, die sich für weitere Infos an das Amt für Jugend und Familie, Abteilung Kinder, Jugend und Senioren, Stadthaus-Lauteren-Flügel, Kaiserstr. 3-5, Telefon: 12 28 70 wenden können.

 **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt  
Abteilung Pressestelle | Kommunikation  
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131/ 12-2221  
Telefax 06131/ 12-3383  
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform [www.mainz.de](http://www.mainz.de). Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse [www.mainz.de/amtsblatt](http://www.mainz.de/amtsblatt).

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.